

Ordnungsstrafen: Saison 2025/26 - Juni

Die automatischen Ordnungsstrafen sind der u.a. Auflistung zu entnehmen.
Diese werden am **30.07.2025** per Lastschrift eingezogen. Bitte die Beträge nicht überweisen.

betroffene(r) Mannschaft/Verein	OS-Nr.	Datum	Ordnungsstrafe	Gebühr
Meckenheimer Sportverein H 5	RES 25/26 - 1	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
SSV Golbach e.V. 1928 H 1	RES 25/26 - 6	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
SSV Golbach e.V. 1928 H 1	RES 25/26 - 7	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TTC Blau-Rot 1963 Uedorf J13 1	RES 25/26 - 10	2025-06-25	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TTC Bouderath 1974 H 1	RES 25/26 - 5	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TTG Niederkassel J19 1	RES 25/26 - 11	2025-06-27	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TuS Strempt H 1	RES 25/26 - 2	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TuS Strempt H 1	RES 25/26 - 3	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €

TV Kall H 1	RES 25/26 - 8	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
TV Kall J15 1	RES 25/26 - 9	2025-06-25	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €
VfL Kommern H 1	RES 25/26 - 4	2025-06-22	20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	10 €

Rechtsmittelbelehrung (für Vereine und Mannschaften von 4. Bezirksklasse bis Bezirksoberliga)

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden.

Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner

Untergliederungen und von spielleitenden Stellen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Adresse. Bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

Anträge sind zu richten an den Beauftragten für den Bezirksspruchausschuss:

Thomas Wimmer, Gartenstr. 46, 53639 Königswinter, mobil: 017695622362, E-Mail: thomas.wimmer@wttv.de

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo).

Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 41 3705 0198 0000 0859 10, BIC: COLSDE33